

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Matthias Nölke, Michael Theurer,
Jens Beek, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/27163 –**

Zum Modell der Optionskommunen bei Jobcentern

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit 2004 können Jobcenter – in begrenzter Zahl – auf Wunsch von Kommunen auch von ihnen selbst anstelle der Bundesagentur für Arbeit getragen werden (sog. Optionskommunen nach §§ 6a ff. des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – SGB II). Nach einer Einführungs- bzw. Experimentierphase wurde das sog. Optionsmodell 2011 schließlich im Grundgesetz (GG) verankert und damit auf Dauer ermöglicht (Artikel 91e Absatz 2 GG).

Die Optionskommunen sind zugelassene kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Im Optionsmodell besitzt eine Kommune (kreisfreie Städte und Kreise) die alleinige Trägerschaft der Leistungen nach dem SGB II. Die Kommunen bilden dazu ein Jobcenter.

Wo es keine optierende Kommune gibt, gelten als gesetzlicher Regelfall die Bundesagentur für Arbeit (Agentur für Arbeit) und die jeweilige Kommune als Leistungsträger der Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II. Sie bilden jeweils eine gemeinsame Einrichtung nach § 44b SGB II, welche nach § 6d SGB II ebenfalls die Bezeichnung Jobcenter führt.

Fraglich ist, wie dieses Modell zehn Jahre nach seiner grundgesetzlichen Verankerung zu bewerten und ggf. weiterzuentwickeln ist und welche Folgen Strukturveränderungen in diesem Modell für betroffene Kommunen haben.

1. Wie bewertet die Bundesregierung nach bisherigen Erfahrungen die Arbeit der von Optionskommunen betriebenen Jobcenter im Vergleich zu jenen, die einzelne Kommunen gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit unterhalten?
 - a) Welche Vorteile bietet nach Ansicht der Bundesregierung der Betrieb von Jobcentern durch Optionskommunen?
 - b) Was läuft hier besser?

- c) Welche Nachteile bringt nach Ansicht der Bundesregierung der Betrieb von Jobcentern durch Optionskommunen mit sich?
 - d) Wo gibt es hier Probleme?
2. Welches Modell – Optionskommune oder gemeinsame Einrichtung von Gemeinde und Bundesagentur für Arbeit – ist aus Sicht der Bundesregierung insgesamt besser geeignet?

Die Fragen 1 bis 2 werden gemeinsam beantwortet.

Der Deutsche Bundestag hat mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zwei staatliche Fürsorgesysteme zusammengeführt: die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe. Für die Sozialhilfe waren die Kommunen zuständig, für die Arbeitslosenhilfe die Bundesagentur für Arbeit. Die organisatorische Aufteilung der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist das Ergebnis zweier Vermittlungsverfahren zwischen Bundesrat und Deutschen Bundestag in den Jahren 2003 und 2004. Demnach wurde die Trägerschaft zwischen Bundesagentur für Arbeit (Agenturen für Arbeit) und Kommunen aufgeteilt. 69 Kommunen wurden zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende zugelassen (sog. zugelassene kommunale Träger). Im Übrigen wurde das Gesetz in gemeinsamer Trägerschaft von Bundesagentur für Arbeit und Kommunen durchgeführt. Die beiden Trägermodelle wurden evaluiert. Unter Berücksichtigung der Evaluierung hat der Deutsche Bundestag im Jahr 2011 in Artikel 91e des Grundgesetzes eine Organisationsstruktur grundgesetzlich verstetigt, die für Jobcenter entweder gemeinsame Einrichtungen von Agenturen für Arbeit und Kommunen oder kommunale Träger vorsieht (Bundestagsdrucksache 17/1939). Das Nähere regelt das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Ein Vergleich der Ergebnisse der Jobcenter unter dem Gesichtspunkt der Trägerform findet seither nicht mehr statt. Vielmehr wurde mit einer Zielsteuerung und einem Kennzahlenvergleich der Rahmen für ein transparentes System des wechselseitigen Lernens gesetzt.

3. Welche Gründe gibt es aus Sicht der Bundesregierung, die Anzahl der Optionskommunen auf maximal 110 zu begrenzen?
4. Welche Gründe gibt es aus Sicht der Bundesregierung, die Grenze zu verändern?
5. Ist die Bundesregierung insgesamt der Auffassung, man sollte die Grenze beibehalten oder verändern?

Die Fragen 3 bis 5 werden gemeinsam beantwortet.

Durch die Einführung des Artikels 91e des Grundgesetzes hat der Deutsche Bundestag ein Regel-Ausnahme-Verhältnis für die Trägerformen beschlossen. Dabei ging der Verfassungsgesetzgeber nach der Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 17/1939) davon aus, dass die Anzahl der zugelassenen kommunalen Träger ein Viertel der zum 1. Januar 2015 bestehenden Aufgabenträger – bezogen auf das gesamte Bundesgebiet – nicht übersteigen darf. Dies ist im § 6a Absatz 2 SGB II niedergelegt.

Zu dem in § 6a Absatz 4 SGB II festgelegten Stichtag 1. Januar 2015 waren von insgesamt 408 Jobcentern 105 in alleiniger kommunaler Trägerschaft organisiert, dies entspricht rund 25,73 Prozent.

Territoriale Veränderungen der zugelassenen kommunalen Trägerschaft können ausschließlich durch Gebietsreformen erfolgen. § 6a Absatz 7 SGB II regelt, dass in Gebietskörperschaften mit zugelassenen kommunalen Trägern, in denen

eine Gebietsreform stattfindet, die Zulassung auf Antrag, der der Zustimmung der obersten Landesbehörde bedarf, widerrufen, beschränkt oder erweitert werden kann.

6. Sieht die Bundesregierung ansonsten Anpassungsbedarf beim Konzept der Optionskommunen?

Die Bundesregierung sieht derzeit keinen Anpassungsbedarf beim Konzept der Optionskommunen.

7. Welche Städte traten seit 2004 Kreisen hinzu, die als Optionskommune Jobcenter unterhielten (bitte Stadt, Kreis und Jahr des Hinzutritts benennen)?

Aufgrund von Kreisgebietsreformen der Länder können verschiedene Landkreise fusionieren oder neu aufgeteilt werden. Soweit bei einem kommunalen Träger aufgrund einer kommunalen Neugliederung die Zulassung nicht mehr mit dem Gebiet der Kommune übereinstimmt, kann dieser gemäß § 6a Absatz 7 SGB II seit dem 11. August 2010 den Widerruf oder die Erweiterung der Zulassung entsprechend des neuen Kreisgebietes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit Zustimmung der obersten Landesbehörde beantragen. Das BMAS regelt solche Kreisgebietsreformen in der Kommunalträger-Zulassungsverordnung.

Das BMAS hält diese Konstellation nicht statistisch nach. Bekannt sind nach Aufzeichnungen der Bundesagentur für Arbeit folgende Fälle:

- 2008: Eingliederung der kreisfreien Stadt Görlitz in den Landkreis Görlitz
- 2008: Eingliederung der kreisfreien Stadt Hoyerswerda in den Landkreis Bautzen
- 2011: Eingliederung der kreisfreien Stadt Stralsund in den Landkreis Nordvorpommern (heutige Bezeichnung: Landkreis Vorpommern-Rügen)

8. Welche Städte schieden seit 2004 aus Kreisen aus, die als Optionskommune Jobcenter unterhielten (bitte Stadt, Kreis und Jahr des Ausscheidens benennen)?
 - a) Welche dieser Städte, soweit sie kreisfrei wurden, konnten anschließend weiterhin das Jobcenter des Kreises im Rahmen des Optionsmodells – beispielsweise durch Beauftragung – nutzen?
 - b) Welche dieser Städte strebten eine solche Weiternutzung an, waren damit jedoch erfolglos?
 - c) Welche dieser Städte wurden selbst Optionskommune?
 - d) Welche dieser Städte strebten einen eigenständigen Status als Optionskommune an, waren damit jedoch erfolglos?

Gegenüber dem BMAS ist bisher kein Antrag einer kreisfreien Stadt, die sich aus einem Landkreis, der ein Jobcenter in zugelassener kommunaler Trägerschaft unterhielt, herausgelöst hat, zur Zulassung als kommunaler Träger gestellt worden.

